

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00085 vom 24. Dezember 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-12-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00085 du 24 décembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00085 del 24 dicembre 2008

Erwägungen

E. 2

2.1. Vorab festzuhalten ist, dass Streitgegenstand nicht der Anspruch auf Invalidenrente oder Integritätsentschädigung ist, sondern der Entscheid der SUVA über die Einstellung der Taggelder und Heilbehandlungskosten per 18. Dezember 2005.

2.2. Die SUVA begründete die Einstellung der Versicherungsleistungen per 18. Dezember 2005 im Wesentlichen damit, dass ab Sommer 2005 keine Gesundheitsbeeinträchtigungen organisch-struktureller Art mehr vorhanden gewesen seien. Hinsichtlich der beim Beschwerdeführer vorliegenden psychischen Beeinträchtigungen verneinte sie ihre Leistungspflicht mangels eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen diesen und dem Unfallereignis vom 31. Juli 2004. Dabei prüfte sie die Adäquanz aufgrund der bei psychischen Fehlentwicklungen massgebenden Kriterien, da die teilweise noch vorhandenen typischen Beschwerden nach Schleudertrauma im Vergleich zur ausgeprägten psychischen Problematik ganz in den Hintergrund treten würden (vgl. Urk. 2, Urk. 6).

Der Beschwerdeführer liess demgegenüber zusammengefasst geltend machen, die zum typischen Beschwerdebild nach einem Schleudertrauma der Halswirbelsäule gehörenden Beeinträchtigungen ständen im Verhältnis zur psychischen Problematik nicht im Hintergrund. Folglich seien für die Adäquanzbeurteilung die für Unfälle mit einer Schleudertraumaverletzung der Halswirbelsäule aufgestellten Kriterien massgebend. Unter diesen Umständen müsse der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem fortbestehenden Beschwerdebild bejaht werden (vgl. Urk. 1).

E. 3

3.1. Zum Hergang des Autounfalls vom 31. Juli 2004 gab der Beschwerdeführer an, er sei damals auf dem Nachhauseweg von A. in die Schweiz auf der rechten Fahrspur unterwegs gewesen, als ein mit überhöhter Geschwindigkeit entgegenkommendes Fahrzeug in einer Kurve auf seine Fahrbahn geraten und frontal in seinen Wagen geprallt sei. Er sei angegurtet gewesen und habe den Kopf gerade gehalten. Durch die Kollision sei der Airbag ausgelöst worden, er sei mit dem Kopf beziehungsweise der Stirn an die Frontscheibe geprallt und habe sie so zerschlagen. Ebenso habe er sich den Brustkorb und die Rippen geprallt.

3.2. Die Ärzte der C. sowie der Hausarzt Dr. B. gingen aufgrund des geschilderten Unfallablaufs davon aus, dass der Beschwerdeführer am 31. Juli 2004 nebst einer Distorsion der Halswirbelsäule eine Kontusion des Schädels erlitten hatte, und

Belastungsfähigkeit bei Stress und emotionalen Reizen genannt. Weiter wird erklärt, dass die Symptome von Depressivität oder Angst begleitet sein können (ICD-10 Kapitel V, 5. Auflage, Bern 2005, S. 84 f.).

3.5 Nach Ansicht der Spezialisten der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik bildet der beim Unfall erlittene Kopfanprall an die Frontscheibe eine relevante biomechanische Besonderheit. Aufgrund des vom Beschwerdeführer geschilderten Kopfaufpralles trotz ausgelastetem Airbag sowie der nach dem Unfall erhobenen Prellmarken am Beckenkamm (vgl. dazu Urk. 7/1-2), welche darauf schliessen liessen, dass er auch gegen den unteren Teil des Lenkrades geprallt sei, sei fraglich, ob der Gurt tatsächlich getragen worden sei. Gehe man davon aus, dass der Beschwerdeführer beim Unfall keinen Gurt getragen habe, könne das Beschwerdebild gut erklärt werden (vgl. biomechanische Kurzbeurteilung vom 22. März 2005, Urk. 7/26).

3.6 Die vorstehenden Erwägungen zeigen auf, dass der in den Akten dokumentierte Unfallhergang und dessen fachmännische Würdigung, die erhobenen Befunde, sowie mehrere ärztliche Stellungnahmen zur Beschwerdeursache (Erw. 3.3) Hinweise für eine am 31. Juli 2004 möglicherweise erlittene Schädigung des Gehirns liefern. Daran vermögen auch die Erkenntnisse des Augenarztes Dr. med. H. ____, welcher anlässlich seiner Untersuchung vom 3. November 2005 eine unkorrigierte Hyperopie sowie eine Presbyopie erhob und einen Teil des Beschwerdebildes auf diese Pathologie zurückführte (vgl. Urk. 7/73), nichts zu ändern, da das von Dr. H. ____, diagnostizierte Augenleiden nicht die ganze Palette der bestehenden Symptome zu erklären vermag. Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass der Versicherte aufgrund von flashbacks und teilweise demonstrativem Verhalten wahrscheinlich auch eine psychisch relevante Komponente aufweist, darf gerade auch mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 131 V 124 Erw. 9.4), wo die Bedeutung von sorgfältigen medizinischen Abklärungen zur Erhebung beziehungsweise zum Ausschluss allfälliger organischer Ursachen betont wird, in Fällen wie dem Vorliegenden, da Hinweise auf mögliche relevante Abweichungen von den üblichen Schleudertraumafällen bestehen, nicht auf solche Abklärungen verzichtet werden. Diese Hinweise auf Abweichungen fanden sich schon in den ersten Darstellungen des Versicherten zum Unfallablauf, im Besonderen im Erhebungsblatt vom 17. November 2004, wo von einem relevanten Kopfanprall die Rede ist (Urk. 7/11). Bei dieser Aktenlage besteht weiterer medizinischer Abklärungsbedarf. Die Gehirnstrukturen wurden bis anhin ärztlicherseits nie mittels geeigneter diagnostischer Mittel (etwa CT, MRI, Elektroenzephalografie etc.) im Hinblick auf mögliche unfallbedingte organische Schädigungs- beziehungsweise Hirnläsionen untersucht (vgl. auch Urk. 7/48 S. 2).

3.7 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Sache an die SUVA zurückzuweisen ist, damit diese die Frage einer organisch strukturellen Hirnläsion näher prüfe, im Besonderen durch die Untersuchung des Schadens des Beschwerdeführers mittels geeigneter diagnostischer Methoden (CT, MRI, Elektroenzephalografie etc.). Anschliessend wird sie gestützt auf die Untersuchungsergebnisse die Unfallkausalität des Beschwerdebildes neu zu prüfen und über die Weiterausrichtung der Leistungen über den 18. Dezember 2005 hinaus neu zu verfahren haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde - in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides - gutzuheissen.

4. Nach § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) und Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. In Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. Januar 2007 aufgehoben und die Sache an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über die Weiterausrichtung von Leistungen über den 18. Dezember 2005 hinaus verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Karolin Wolfensberger
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.